

1 Zweck dieses Dokumentes

Durch dieses Dokument soll gewährleistet werden, dass alle relevanten Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes angewendet und gegenseitige Gefährdungen zwischen Mitarbeitern des Auftraggebers (AG) und Auftragnehmers (AN) vermieden werden, um zu einem reibungslosen Arbeitsablauf beizutragen. Diese Anforderungen sind Teil des Vertrages mit der GSI als AG und sind vom AN zu unterzeichnen.

2 Qualifikation und Arbeitsmittel

Der AN ist dafür verantwortlich, dass sein Personal die geltenden fachlichen Qualifikationsanforderungen erfüllt und die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt wurden.

Eingesetzte Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel müssen in einwandfreiem sicherheitstechnischem Zustand und gemäß den geltenden Vorschriften geprüft sein und dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Bei Arbeitsende ist die Arbeitsstelle in ordentlichem Zustand zu verlassen, Maschinen und Geräte sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

3 Vergabe von Aufträgen an Dritte

Alle Arbeiten des AN und seiner Nachunternehmer (Unterauftragnehmer, Subunternehmer) sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Der AN ist dafür verantwortlich, dass alle Beschäftigten, die Vertragsarbeiten ausführen, in geordneten Lohn- und Arbeitsbedingungen stehen und für die Erfüllung der Aufgaben ausreichend qualifiziert sind.

Bei Vergabe von Unteraufträgen müssen der AN und seine Kontraktoren dem AG

- an Nachunternehmer vergebene Arbeiten und Verantwortlichkeiten schriftlich übermitteln
- bei Anwesenheit von Personen mehrerer AN eine verantwortliche Person oder einen Koordinator schriftlich benennen
- sicherheitsrelevante Abweichungen, Beinahe-Unfälle und Unfälle melden und hierzu Informationswege sicherstellen

4 Anforderungen vor Arbeitsbeginn

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen ist der Arbeitsablauf rechtzeitig zwischen AG (oder einem Auftragsverantwortlichen, AVE) und einem verantwortlichen Aufsichtführenden des AN abzustimmen. Dies beinhaltet insbesondere die Beschreibung der Arbeitsmethode, der Ausrüstung, des Ablaufes, dabei möglicher Gefahren und notwendiger Sicherheitsvorkehrungen. Sind gegenseitige Gefährdungen mehrerer AN möglich, wird ein Koordinator (K) bestimmt.

Gemeinsam wird festgelegt, ob spezielle Sicherheitsdokumente vorzulegen sind, z.B.:

- Sach- bzw. Fachkundenachweise der Mitarbeiter des AN
- Erstellung spezieller Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen, insbesondere in Bereichen mit erhöhter Gefährdung und bei gefährlichen Arbeiten
- Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne o.ä.
- Nachweis über sicherheitstechnische Betreuung des AN durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) mit Angaben zur Person, Anschrift und Telefonnummer

Der Auftragsverantwortliche des AG sorgt dafür, dass vor Arbeitsaufnahme eine Arbeitsgenehmigung (Formular F17) erstellt und vom AN unterschrieben wird. Der Arbeitsverantwortliche bzw. Aufsichtführende des AN ist für die Durchführung der Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Anhand dieser Arbeitserlaubnis geschieht die Einweisung des AN in die Arbeitsstelle.

Ohne vorliegende Arbeitserlaubnis darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

	Allgemeine Anforderungen an den Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz bei der Zusammenarbeit mit Fremdfirmen	Datum: 23.01.2018
		Seite 2 von 3

5 Strahlenschutz

Folgende Arbeiten erfordern mindestens 3 Wochen vor Durchführung eine schriftliche Anmeldung und anschließende Freigabe durch die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten (SSB):

- Arbeiten in Strahlenschutz-relevanten Bereichen
- Errichtung von Kontrollbereichen
- Nutzung radioaktiver Quellen jeglicher Aktivität
- Durchstrahlungsprüfungen mittels Röntgen- oder Gamma-Strahlung

Erforderliche Dokumente wie z.B. Umgangsgenehmigungen (in Kopie) sowie behördlich registrierte und ausgefüllte Strahlenpässe sind vor Beginn der Arbeit vorzulegen. Ausnahmen zu den oben genannten Vorgaben sind unter ganz bestimmten Bedingungen möglich. Hierfür sind mindestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeit die zuständigen SSBs zu kontaktieren, um zu klären, ob eine Ausnahme möglich ist. Die SSBs müssen einer Ausnahme zustimmen.

6 Brandschutz

Es gilt die Brandschutzordnung des AG.

Dem AG bzw. seinen Brandschutzbeauftragten (BSB) sind rechtzeitig vorher anzuzeigen:

- Arbeiten, bei denen durch erhöhte Temperaturen ein Brandrisiko besteht oder Rauchbildung zu befürchten ist - hier ist eine Heiðarbeitserlaubnis einzuholen
- Geplante Wand- und Deckendurchbrüche

7 Erste Hilfe

AN und AG stellen die Erste Hilfe gemeinsam sicher. Den Mitarbeitern des AN werden die Standorte von Erste Hilfe-Einrichtungen und die Kontaktmöglichkeiten zu Ersthelfern bekannt gemacht. Der AG stellt bei Bedarf einen Sanitätsraum zur Verfügung, beschäftigt Betriebssanitäter und verfügt über Defibrillatoren zur schnellen Hilfe bei Herz-Kreislaufproblemen. Diese können über den Sicherheitsdienst angefordert werden: **-2210**.

8 Meldepflichten

Dem AG sind folgende Ereignisse unverzüglich zu melden:

- Unfälle mit Personenschaden, die ärztliche Behandlung notwendig machen
- Sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse, die zu einem Unfall hätten führen können
- Mögliche Verunreinigungen von Boden und Grundwasser
- Anfall von gefährlichen Abfällen, deren Entsorgung nachweispflichtig ist

9 Durchführung und Beendigung der Arbeiten

Arbeitstäglich melden sich die AN beim zuständigen AVE und/oder K an. Sie stimmen alle Arbeiten mit dem AVE ab und informieren sich über aktuelle Umgebungsgefahren. Sie betreten nur Bereiche, die zur Auftragsausführung betreten werden müssen und führen nur solche Arbeiten aus, für die Sie qualifiziert sind.

Dem AVE und/oder K ist vor dem Verlassen des Geländes die Beendigung der Arbeiten anzuzeigen.

10 Verstoß gegen Vorschriften und Anforderungen

Alle Personen sind verpflichtet, die geltenden Vorschriften und Regeln einzuhalten. Beobachtete Verstöße sind dem Betroffenen mitzuteilen.

	Allgemeine Anforderungen an den Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz bei der Zusammenarbeit mit Fremdfirmen	Datum: 23.01.2018
		Seite 3 von 3

Neben dem AVE und den K haben Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFa) der GSI das Recht, jede Arbeit bei groben Verstößen gegen anzuwendende Arbeits- und Umweltschutzvorschriften zu unterbrechen. Die Forderung der Nachbesserung von Sicherheitsmaßnahmen werden dabei vom AG an die Verantwortlichen des AN adressiert (nicht an die Mitarbeiter des AN). Der AG behält sich folgendes Vorgehen bei Verstößen vor:

1. Mündliche Verwarnung
2. Schriftliche Verwarnung mit Information, dass bei weiterem Verstoß der Verweis vom Betriebsgelände durch den AG erfolgen kann
3. Bei groben Verstößen kann ein sofortiger Verweis vom Gelände die Folge sein

Bei Fragen zu Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFa) zur Verfügung: **-3300**

11 Abfallentsorgung

Die Entsorgungswege entstehender Abfälle sind rechtzeitig festzulegen. Bei Baumaßnahmen ist der AN zur Entsorgung von verarbeiteten Baustoffen, Betriebsmitteln und deren Verpackungen verpflichtet.

Der Entsorgungsweg gefährlicher und damit nachweispflichtiger Abfälle (z.B. kontaminierte oder asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern) ist dem AG nachzuweisen.

Verstöße des AN gegen Transportvorschriften (Gefahrgutverordnung, Vorschriften zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung, fehlende abfallrechtliche Transportgenehmigung) gehen nicht zu Lasten des AG.

12 Erklärung

Der Auftragnehmer akzeptiert für die Durchführung seiner Arbeiten die Anforderungen aus diesem Dokument.

Unterschrift Auftragnehmer

Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AVE	Auftragsverantwortlicher
K	Koordinator
SSB	Strahlenschutzbeauftragter
BSB	Brandschutzbeauftragter
SiFa	Fachkraft für Arbeitssicherheit
SSBV	Strahlenschutzbevollmächtigter